

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 22.10.2019, Zl.: 356/1/19, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird. **(Hundeabgabenverordnung)**

Gemäß § 16, 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018, sowie gemäß § 1 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | |
|--|------------|
| (1) einem Wachhund..... | 35,00 Euro |
| (2) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird..... | 35,00 Euro |
| (3) für alle übrigen Hunde..... | 35,00 Euro |

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes und Hunden in Tierasylen befreit.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Hundeabgabe erfolgt gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten, Kärntner Abgabenorganisations-gesetz – K-AOG, LGBl Nr 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid.
- (2) Die Abgabe ist erstmals mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgaben-Dauerbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.
- (3) Zum Zwecke der unaufgeforderten Entrichtung der Abgabe ergehen vom Gemeindeamt formlose Zahlungsaufforderungen bzw. Lastschriftanzeigen.

§ 5

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 18.10.2011, Zahl: 475/1/2011-F sowie vom 20.12.2016, Zahl: 462/1/2016-AL, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Hilde Gaggl